

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange

DS 1010/22 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Haushaltsauswirkungen - Keine Erhöhung Gebühren für Anwohnerparkausweise - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt 2022 entstehen durch die Nichterhöhung der Gebühren für Anwohnerparkausweise?

Mit dem Verzicht der Erhöhung der Anwohnerparkgebühren ergeben sich Mindereinnahmen i.H.v. rd. 500,0 TEUR auf der HHSt. 11400.11000 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte. Der Planansatz in 2022 beläuft sich auf 1.100,0 TEUR.

2. Wie sollen die zu erwartenden Mindereinnahmen aus der Nichterhöhung der Gebühren für die Anwohnerparkausweise ausgeglichen werden?

Im Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft- sind voraussichtlich Mehreinnahmen bei einzelnen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen zu erwarten. Die Mindereinnahmen aus Anwohnerparkgebühren könnten dadurch im Haushaltsjahr 2022 kompensiert werden.

3. Inwieweit verpflichtet der Stadtratsbeschluss zum Stadthaushalt 2022/23 den Oberbürgermeister durch eine Gebührenerhöhung die im Haushalt enthaltenden Mehreinnahmen bei den Gebühren für Anwohnerparkausweise auch zu realisieren und wie wird begründet, dass der Oberbürgermeister den im Haushalt geäußerten Stadtratswillen derzeit einfach missachten kann?

Die durch den Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 und der Haushaltsplan 2022/2023 enthält alle zum Zeitpunkt der Planung voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Die Ansätze sind nach § 7 ThürGemHV sorgfältig zu schätzen, sofern diese noch nicht exakt feststehen oder nicht errechenbar sind.

Dabei sind in den Planungsprozess auch voraussichtliche Änderungen in Satzungen, Gebührenordnungen und dgl. einzubeziehen.

Seite 1 von 2

Sofern sich im Haushaltsvollzug Änderungen ergeben, die zu Mehr-/Minder-Einnahmen führen könnten, sind diese entsprechend zu kompensieren. Dies wird mit Verweis auf die Beantwortung zur Frage 2 umgesetzt.

Eine Missachtung des Stadtratswillens wird hier nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein